

# Fachgruppenordnung

## 1. Grundlage und Zielsetzung

### Art. 1.1

Voraussetzung und Grundlage für die vorliegende Ordnung bilden die Statuten des BSLA. Die Ordnung ist integrierender Bestandteil der Statuten.

### Art. 1.2

Diese Ordnung regelt die Bildung, Organisation, Aufgaben und Tätigkeit der Fachgruppen im BSLA.

## 2. Tätigkeitsgebiet der Fachgruppen

### Art. 2.1

Die Fachgruppe ist ein Zusammenschluss interessierter Mitglieder des BSLA eines bestimmten Fach- oder Sachgebietes.

### Art. 2.2

Das Tätigkeitsgebiet einer Fachgruppe umfasst ein klar abgegrenztes Fachgebiet innerhalb der Landschaftsarchitektur oder ein konkretes Sachgebiet aus der Praxis der Berufsausübung des Landschaftsarchitekten und der Landschaftsarchitektin.

### Art. 2.3

Die Fachgruppe umschreibt ihr Tätigkeitsgebiet selbständig in Absprache mit dem Vorstand.

### Art. 2.4

Die Fachgruppe trägt den Namen des ihr zu-grunde liegenden Fachgebietes.

## 3. Bildung der Fachgruppe

### Art. 3.1

Die Bildung einer neuen Fachgruppe ist auf Antrag von Mitgliedern oder des Vorstandes von der Generalversammlung zu genehmigen.

### Art. 3.2

Die Fachgruppe konstituiert sich in Form einer freien Gruppierung selbst.

### Art. 3.3

Die gesamte Tätigkeit der Fachgruppe orientiert sich an den Statuten und Ordnungen des BSLA.

### Art. 3.4

Die Fachgruppe bestimmt einen Sitz (Post-anschrift). Dieser befindet sich in der Regel an der Privat- oder Geschäftsadresse des Obmanns bzw. der Obfrau.

## **4. Mitgliedschaft**

### Art. 4.1

Die Fachgruppen sind allen ordentlichen und Gastmitgliedern offen. Der Zugang zu einer Fachgruppe darf nicht verwehrt werden.

### Art. 4.2

Jedes Mitglied des BSLA kann Mitglied in einer oder mehreren Fachgruppen werden.

### Art. 4.3

Die Fachgruppe regelt die Mitgliedschaft, sowie die Ein- und Austrittsmodalitäten selbst.

### Art. 4.4

Den Fachgruppen steht es frei, als Gäste weitere Fachpersonen in die Fachgruppen einzuladen.

## **5. Aufgaben**

### Art. 5.1

Die Fachgruppe unterstützt mit ihren Aktivitäten die Bestrebungen des Gesamtverbandes innerhalb des Verbandes oder auch gegen aussen.

### Art. 5.2

Die Fachgruppe pflegt die Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern, zu Behörden, Verbänden, Fachgremien und Personen sowie der Öffentlichkeit ihres Fachgebietes und arbeitet mit diesen zusammen.

### Art. 5.3

Die Fachgruppe übernimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand Aufgaben des Gesamtverbandes.

### Art. 5.4

Die Fachgruppe widmet sich der Bearbeitung fachlicher und fachpolitischer Fragen und Aufgaben auf übergeordneter Ebene.

## **6. Organisation**

### Art. 6.1

Die Fachgruppe organisiert sich selbst. Sie regelt die Beschlussfassung und die Unterschriftsberechtigung.

### Art. 6.2

Die Fachgruppe in der Form der freien Gruppierung wählt einen Obmann oder eine Obfrau sowie weitere Funktionäre nach Bedarf.

### Art. 6.3

Der Obmann oder die Obfrau organisiert die Tätigkeit der Fachgruppe und vertritt die Fach-

gruppe nach Innen und Aussen.

## **7. Finanzen**

### Art. 7.1

Die Tätigkeit der Fachgruppe wird durch Beiträge ihrer Mitglieder finanziert.

### Art. 7.2

Für besondere Aufgaben, insbesondere solche von Interesse für den Gesamtverband, kann der Vorstand auf schriftliches Gesuch hin finanzielle Beiträge aus den Mitteln des Gesamtverbandes bewilligen. Das Gesuch ist rechtzeitig für die Budgetdebatte einzureichen.

### Art. 7.3

Der Gesamtverband haftet nicht für die finanziellen Verpflichtungen der Fachgruppe.

## **8. Verhältnis zum Gesamtverband**

### Art. 8.1

Die Fachgruppe unterhält durch den Obmann oder die Obfrau die Verbindung zum Vorstand des BSLA und orientiert diesen über Tätigkeit und Beschlüsse der Fachgruppe.

### Art. 8.2

Die Fachgruppe handelt im Sinne der Interessen und Ziele des Gesamtverbandes. Sie koordiniert ihre Aktivitäten mit dem Vorstand, den Regionalgruppen und anderen Organen des Gesamtverbandes.

### Art. 8.3

Die Orientierung geschieht durch Mitteilungen über die Aktivitäten im BSLA-Journal sowie durch Zustellung der Sitzungseinladungen mit Traktandenliste von allen Veranstaltungen und der jeweiligen Sitzungsprotokolle an das Sekretariat des BSLA.

### Art. 8.4

Im Schriftverkehr, in Publikationen und anderen Verlautbarungen der Fachgruppe sind die Äusserungen unmissverständlich als solche der Fachgruppe kenntlich zu machen.

### Art. 8.5

Das Sekretariat des Gesamtverbandes leistet den Fachgruppen nach Bedarf und Möglichkeit administrative Unterstützung (Adressenverwaltung, Drucksachen usw.).

### Art. 8.6

Der Obmann / die Obfrau der Fachgruppe verfasst am Jahresende einen kurzen Tätigkeitsbericht zu Händen des Jahresberichtes des Gesamtverbandes.

## **9. Schlussbestimmungen**

### Art. 9.1

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch die Generalversammlung vom 14. März 1997 in Kraft.

Beschlossen mit sofortiger Wirkung von der Generalversammlung vom 14. März 1997 in Lausanne.

Die Präsidentin: Beatrice Friedli Klötzli

Der Aktuar: Max Läng

**BSLA**  
F A P